

Zentrale

Untere Donaustraße 13- 15

T +43 (0) 1 710 68 99 – 50

[wien@iwo-austria.at](mailto:wien@iwo-austria.at)

[www.iwo-austria](http://www.iwo-austria)

Wien, 07.07.2022

An das Bundesministerium  
für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030  
Wien

## Entwurf zum Erneuerbaren-Wärmegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erlauben wir uns zum Entwurf des Erneuerbaren Wärmegesetzes Stellung zu nehmen wie folgt:

Ziel des Gesetzes ist die Klimaneutralität 2050. Das IWO fordert dazu einen wirtschaftlich überlegten Dekarbonisierungsplan, der

- mit dem Ausbau erneuerbarer Energieträger abgestimmt ist, damit die **Energieversorgung** für die Bevölkerung und die Produktionsunternehmen weiterhin **gesichert** ist und
- die **Möglichkeit der Weiterführung der Heizungsanlagen-Technologie**, um in Zukunft klimafreundliche Energieträger einsetzen zu können.

Die Anmerkungen und Kritikpunkte insbesondere zur Zumutbarkeitsprüfung sind daher unter diesen Aspekt zu betrachten.

### Verbote und Gebote – gelindestes Mittel?

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll diese vor allem durch Verbote und Gebote erreicht werden. Dabei widersprechen Verbote und Gebote deutlich dem Prinzip der freien Marktwirtschaft und sind nicht das gelindeste Mittel, um Steuerungseffekte zu erzielen.

Nicht mehr Angebot und Nachfrage bestimmen, welche Produkte auf den Markt kommen, sondern gesetzliche Verbote und Vorgaben. Es ist verwunderlich, dass man sich schon vorab gegen Entwicklung und Forschung von alternativen Brennstoffen ausspricht, die in einem Energieträgermix sehr wohl ihren Klimaschutzbeitrag leisten könnten. Der Markt sollte die einzelnen Energieträger steuern. Es entspricht nicht der Intention des Klimaschutzes, zukünftige Entwicklungen und Forschungen von neuen Technologien und Energieträgern vorab auszuschließen oder zu verhindern.

Das Klimaministerium ist zuständig für eine sichere Energieversorgung und hat zeitnah entsprechende Maßnahmen mit vorhandenen und ausreichend zur Verfügung stehenden Energieträgern zu setzen.

Die Bewertung über eine **zukünftige** Verfügbarkeit von klimafreundlichen Flüssig-Brennstoffen ist jedoch nicht Angelegenheit eines Ministeriums oder einer Behörde, sondern ist alleinige Aufgabe der Betroffenen. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in das Prinzip der freien Marktwirtschaft durch den Staat.

Wir wollen diese Stellungnahme nicht nur nutzen, um zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes unsere Überlegungen und Einwände darzulegen, sondern auch die praktischen Auswirkungen auf die Konsument:innen aufzeigen und erklären, warum klimafreundliche Flüssig-Brennstoffe Teil der Lösung sein müssen.

**Primäre Anliegen dabei sind:**

- **Technologieoffenheit**
- **Forcierung klimafreundlicher Energieträger – Forschung und Entwicklung**
- **Energieträgermix mit allen erdenklichen klimafreundlichen Energieträgern**

**Technologieoffenheit**

Die Intention des vorliegenden Entwurfes sollte sich gegen den Einsatz von fossilen Energieträgern richten. Der vorliegende Entwurf richtet sich aber vor allem gegen die Ölheizungstechnologie, indem der Austausch von Ölheizungsanlagen ab 1.1.2023 und eine Stilllegungspflicht ab 1.1.2025 normiert wird.

Einschränkungen für einzelne Verbrennungstechnologien wie der Ölheizung wären rechtlich nur dann begründbar, wenn es sich dabei um veraltete und ineffiziente Technologien handeln würde. Bei der Ölbrennwert-Technik ist genau das Gegenteil der Fall, da der Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffes mittels Abgaskondensation nahezu vollständig genutzt wird. Der Jahresnutzungsgrad erreicht damit fast 100 Prozent. Es sei darauf hingewiesen, dass moderne Öl-Brennwertkessel neben der besonders effizienten Nutzung von flüssigen Energieträgern nur geringste Luftschadstoff-Emissionen (z.B. CO, NOx, Feinstaub) verursachen.

**Wir sprechen uns deshalb gegen das vorliegende Technologieverbot aus, da genau diese Öl-Brennwerttechnologie durch den Einsatz von klimafreundlichen Energieträgern all jene Konsument:innen in eine CO2 freie Zukunft führen kann.**

## **Klimafreundliche Energieträger – Forschung und Entwicklung**

Seit dem Pariser Abkommen und der Einigung der Länder, aus fossilen Energieträgern bis 2050 auszusteigen, haben sich international tätige (Mineralöl)-Unternehmen mit der Forschung und Entwicklung von erneuerbaren Energieträgern beschäftigt, die anstelle der fossilen Brenn- und Kraftstoffe eingesetzt werden können. Grundlage war dabei das Ansinnen, ohne wesentliche Änderungen bestehende Technologie nutzen zu können.

So werden in vielen internationalen innovativen Projekten die bedeutenden Forschungen und Entwicklungen im Bereich flüssige synthetische Brenn- und Kraftstoffe aufgezeigt.

Österreich möchte zwar eine Vorrangstellung im Bereich erneuerbare Energieträger einnehmen, versäumt jedoch aufgrund rigoroser Verbote und Einschränkungen die Entwicklung und Forschung von erneuerbaren Energieträgern und entsprechende Technologien zu unterstützen.

In anderen europäischen Ländern gibt es kreativere Ansätze für die Energiewende. So dürfen in Frankreich seit 1. Juli 2022 neu errichtete Ölheizungsanlagen nur mehr mit bis zu 30% FAME (F30) Beimischung zum Heizöl betrieben werden. In Finnland besteht die Option, bis zu 100% HVO in bestehenden Ölheizungsanlagen zu verwenden. Diese Länder setzen auf Erneuerung des Brennstoffes und belasten somit nicht die ohnehin an der Kapazitätsgrenze operierenden Versorgungsnetze anderer Energieträger. Flüssige Energieträger können dort weiterhin eine wichtige Pufferfunktion in der Energieversorgung übernehmen.

Produktionsstätten für klimafreundliche Flüssig-Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen gibt es mittlerweile überall auf der Welt, die Produktionskapazitäten werden rasch ausgeweitet. Die technische Betriebssicherheit von klimafreundlichen Flüssig-Brennstoffen – mit einem Sammelbegriff auch X-to-Liquid oder XtL genannt – bestätigen 105 europäische Testanlagen in Österreich, Deutschland, der Schweiz, Großbritannien, Belgien, Frankreich und Schweden.

Auch in Österreich haben sich Unternehmen zusammengeschlossen, um eine Demoanlage zur Erzeugung von eFuels zu errichten. Dabei wurden viele technische hochqualifizierte Erkenntnisse gefasst.

**Nach einer Umfrage sind die Konsument:innen in großer Mehrheit bereit, erneuerbare Flüssigbrennstoffe einzusetzen - auch zu einem höheren Preis. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum man diesen Personen den Zugang zu einem klimafreundlichen Heizsystem verwehren möchte. Der Zwang zur Umstellung ab 2025 sowie die Einschränkungen beim Austausch auf ein neues Öl-Brennwertgeräte bedeutet für die betroffenen Konsument:innen hohe Belastungen.**

## Beibehaltung des Energieträgermixes

Bisher konnte durch einen ausgewogenen Energieträgermix eine durchgehende Wärmeversorgung garantiert werden. Die letzten Monate haben gezeigt (Gas aus Rußland), dass Diversifikation dringend notwendig ist- und zwar hinsichtlich der Energieträger als auch der Importländer.

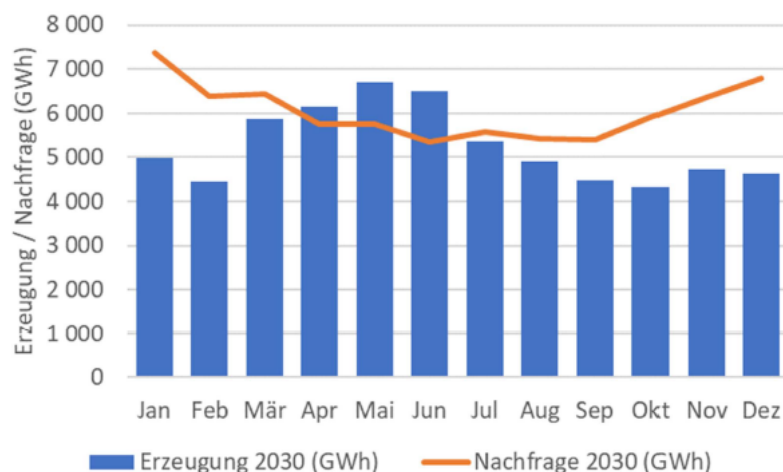
Mit der All-Electric-Strategie ist jedenfalls auch wieder eine Abhängigkeit vorgegeben, da Österreich bis 2030 nur bilanziell Strom zu 100% aus erneuerbaren Quellen erzeugen kann.

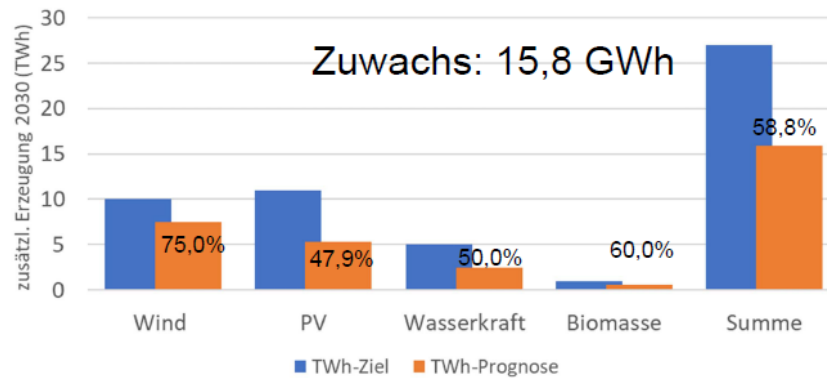
Denn wie die folgende Abbildung aus der Studie e7, „CO2 aus Fernwärme und Stromerzeugung“ zeigt, wird 2030 die innerstaatliche Erzeugung die Nachfrage nur in den Sommermonaten ausreichend abdecken können.

In den Wintermonaten 2030 wird es daher zu einer Unterdeckung im Ausmaß von fast 9.500 GWh (13,0%) kommen. Dies bedeutet vermehrter Import von Strom aus Atomkraftwerken und Kohlekraftwerken.

Laut dieser Studie betrug 2019 die Erzeugung 50 151 GWh. Bei einem Zuwachs von rund 16 000 GWh bis 2030 müsste die inländische Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen rund 66 000 GWh betragen.

### Verbrauch / Erzeugung je Monat 2030





Quelle: e7 energy innovation & Engineering, CO<sub>2</sub> aus Fernwärme- und Stromerzeugung

Das Klimaministerium hat sich zuletzt dafür eingesetzt, dass Investitionen in die Erzeugung von Atomstrom gemäß der EU-Taxonomieverordnung nicht als „grün“ bezeichnet werden. Der Import in den Wintermonaten kann aber nicht verhindert werden, wenn **keine Speicherung der Überschussstromerzeugung aus den übrigen Monaten z.B. in Form von klimafreundlichen Flüssig-Brennstoffen erfolgt**

Des Weiteren musste bis Ende Mai die Austrian Power Grid bereits an 103 Tagen Maßnahmen ergreifen, um die Stromversorgung aufrecht zu erhalten. Dies ist um 8% mehr als im Vorjahr. Derartige Eingriffe in das Stromnetz zeigen die vorhandenen Kapazitätsdefizite in der Strominfrastruktur auf und müssen vom Stromkunden bezahlt werden.

**All dies zeigt, dass der Einsatz von klimafreundlichen Flüssig-Brennstoffen die Volatilität der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen ausgleichen und somit einen wichtigen Beitrag für eine sichere Energieversorgung leisten könnte.**

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### **§6 Abs 1, §8 Abs 1 und §10 Abs 1 zur Wortwahl "Eignung"**

*Anlagen zur Wärmebereitstellung sind, soweit sie für den Betrieb mit flüssigen fossilen Brennstoffen oder fossilem Flüssiggas **geeignet** sind, stillzulegen bzw. durch ein alternatives Heizsystem zu ersetzen.*

Es ist ein wesentlicher Beitrag der Kesselhersteller zum Klimaschutz, Ölkessel zu erzeugen, die sowohl für fossilen als auch für den zukünftigen klimafreundlichen Flüssig-Brennstoff geeignet sind. Damit können all jenen Konsument:innen, die aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Gegebenheiten nicht die Möglichkeit haben, auf ein alternatives Heizsystem umzusteigen, ihren Ölkessel zukünftig mit einem klimafreundlichen Flüssig-Brennstoff ohne größere Investitionen betreiben.

So wurde beispielsweise vom Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie ein „Green Fuels Ready“-Label geschaffen. Wer beim Kauf von Produkten auf das Label achtet, weiß somit, dass diese auch für klimafreundliche Flüssig- Brennstoffe geeignet sind.

Dieser wertvolle Beitrag wird nun vom Klimaministerium mit der Formulierung „Eignung“ gänzlich ignoriert. Gerade die technologische Weiterentwicklung in der Kesselindustrie für einen flexiblen Brennstoffeinsatz ermöglicht in Krisenzeiten (Stichwort „Mellach“) ein einfaches Umstellen auf einen alternativ verfügbaren Energieträger.

Gemäß den Erläuterungen müssen an den Kesseln technische Änderungen vorgenommen werden, sodass nur mehr die Betankung mit klimafreundlichen Flüssig-Brennstoff möglich ist.

Um einer Nachweispflicht nachkommen zu können, bedarf es keiner technischen Änderungen, sondern können die Landesgesetze die Lösung bringen. Denn diese sehen den Rauchfangkehrer als Überprüfungsorgan an, der auch die Verwendung von rechtmäßigen Brennstoffen regelmäßig zu überprüfen hat. Durch Proben, Rechnungen oder – wie auch beim Diesel – durch eine entsprechende Einfärbung des klimafreundlichen Flüssig-Brennstoffes kann der Nachweispflicht genüge getan werden.

***Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:***

***Anlagen zur Wärmebereitstellung sind, soweit mit flüssigen fossilen Brennstoffen oder fossilem Flüssiggas betrieben werden, stillzulegen bzw. durch ein alternatives Heizsystem zu ersetzen.***

### **§6 Abs 2 – Erdgas ohne Ausstiegsszenario**

Dem Energieträger Erdgas wurde schon bisher der Status als Überbrückungstechnologie zugeordnet und es wird ihm auch in diesem Gesetz dieser Status zuerkannt. So wird in § 6 Abs 2 für die Stilllegung von Gasanlagen der Zeitrahmen bis 2040 erstreckt und es können auch die Anlagen ohne weitere technische Änderungen weitergeführt werden.

Das Argument, klimafreundliche Flüssig- Brenn- und Kraftstoffe nur in jenen Bereichen einzusetzen, die nicht elektrifizierbar sind, gilt auch in gleicher Weise für den Einsatz von Biogas in der Mobilität, für die Umstellung der zu einem hohen Anteil auf fossilem Erdgas basierenden Fernwärmeerzeugung und in Großindustrieanlagen.

Daher besteht hier eine nicht nachvollziehbare Bevorzugung gegenüber der Verwendung von klimafreundlichen Flüssig-Brennstoffen.

Ob die Gasversorgungsunternehmen ab 2040 nur mehr zu 100% Biogas produzieren bzw. liefern werden und inwieweit der tatsächliche Einsatz dementsprechend überprüft werden kann, bleibt ebenso wohl dahingestellt.

### **§8 Abs 1 – Brennertausch als wesentlicher Teil einer Anlage**

Nach dem vorliegenden Entwurf ist ab 1. Jänner 2023 nicht nur die Errichtung, der Einbau oder die Aufstellung einer Anlage, die mit fossilem flüssigem Brennstoff betrieben wird, unzulässig (Durchführung einer Zumutbarkeitsprüfung), sondern gilt dies auch für die Änderung eines wesentlichen Teiles.

In den Erläuterungen wird dazu der Brenneraustausch genannt, mit der Begründung, dass dieser der Verlängerung des Einsatzes dient. Abgesehen davon, dass alle Bundesländer in all ihren Landesgesetzen den Brennertausch nicht als wesentliche Änderung betrachten, ist diese Bestimmung eine bewusste zusätzliche Belastung für all jene Konsument:innen, welche die Ölheizung beispielsweise bis zum Ablauf der Stilllegungsfrist behalten wollen. Darüber hinaus erübrigt sich diese Maßnahme aufgrund der Stilllegungsfristen, die explizit auf das Baujahr der Anlage abstellen, von selbst.

***Wir fordern daher, den Brennertausch nicht als wesentliche Änderung zu bezeichnen.***

### **§4 Zif 16, § 8 Abs 2 Z 1, §10 Abs 2 Z 1a**

Zu den ausnahmebegründeten Tatbeständen, auf die Ölheizungen umgestellt werden sollen, zählt laut Entwurf auch die *qualitätsgesicherte Fernwärme*.

Darunter sind gemäß §4 Zif 16 b) auch *jene Anlagen zu verstehen, die über einen verbindlichen Dekarbonisierungsplan verfügen, mit dem die dauerhafte Einhaltung der Kriterien ab 2025 sichergestellt ist und keine Ausweitung der mit fossilen Brennstoffen erzeugten Anlagenleistung erfolgt*.

Gemäß den Daten der Statistik Austria wird Fernwärme noch immer zu mehr als 50% aus fossilen Energieträgern, hauptsächlich aus Erdgas, erzeugt, bei vielen Fernwärmeanlagen liegt der Prozentsatz noch höher. Ungeklärt bleibt dabei welche Auswirkungen auf das Klimaziel eine Nichteinhaltung dieses Plans hat.

**Die Möglichkeit zur Erstellung eines Dekarbonisierungsplanes sollte für jeden Energieträger gelten.**

**Wir schlagen daher vor, gemeinsam mit den betroffenen Branchen einen solchen Dekarbonisierungsplan auch für den Einsatz von erneuerbarem klimafreundlichen Flüssig-Brennstoff zu erstellen.**

### **Zumutbarkeitsprüfung**

### **§8 Abs 2, §10 Abs 2, Anhang 1 -Zumutbarkeitsprüfung**

Es finden sich im Anhang 1 ausnahmebegründete Tatbestände, die aufgrund von technischen Gegebenheiten den weiteren Betrieb von Ölkesseln zunächst befristet erlauben.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass bei Vorliegen eines solchen Tatbestandes keine darüberhinausgehende Interpretation des Begriffes Zumutbarkeit erforderlich ist. Es ist aber damit nicht klargelegt, ob das Gutachten, welches von einem Prüfgorgan ausgestellt wird, für die Behörde (Bürgermeister) verbindlich ist. Dies ist sicher eine zentrale Frage, da es sonst bei differenzierten Sichtweisen zwischen Behörde und Prüfgorgan zur vermehrten Beschreitung des Rechtsweges an die Landesverwaltungsgerichte kommen wird.

**Wir fordern daher die Anerkennung der Prüfgutachten bei der Entscheidung durch die Behörde.**

### **Ausnahmen vom Stilllegungs- und Umstellungsgebot**

Im Anhang 1 finden sich jene technischen ausnahmebegründenden Tatbestände , die zumindest befristet die Weiterverwendung der Ölheizungsanlage ermöglichen. Laut den Erläuterungen umfasst der Begriff Zumutbarkeitsprüfung auch die Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Aspekten des Wohnkomforts am Standort. Nachdem diese für die Prüfgorgane und die Konsument:innen eine sehr wesentliche Aussage darstellt, sollte sie nicht nur in den Erläuterungen stehen, sondern explizit im Gesetz (Anhang 1). Erläuterungen lassen erfahrungsgemäß einen Spielraum zu, der von den Verwaltungsorganen der Länder und Gemeinden verschieden zur Anwendung kommen wird.

So könnte die Zumutbarkeitsprüfung über die Errichtung einer Wärmebereitstellungsanlage und Brennstofflager für feste erneuerbare Energieträger für die Konsument:innen wichtige Fragen aufwerfen. Es wurden zwar (wieder nur in den Erläuterungen zu finden) Flächen, die per Gesetz, Verordnung oder Bescheid anderen Zwecken gewidmet sind, ausgenommen, aber ist es für den Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin zumutbar, in seinem/ihrem Garten Grabungen vornehmen lassen zu müssen oder den Spielplatz für seine/ihre Kinder zugunsten eines Brennstofflagers für feste Brennstoffe aufgeben zu müssen? Die Nutzungsmöglichkeit des im Eigentum stehenden Grundstücks kann durch diesen Gesetzesentwurf in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden.

Wir fordern daher, dass bei der Zumutbarkeitsprüfung von Außenanlagen auch persönliche Nutzungsvorstellungen berücksichtigt werden können.

### **Ausschluss von klimafreundlichen Technologien**



Gemäß den Erläuterungen können nicht aufgelistete, klimafreundliche Technologien zwar realisiert werden, sind aber als Beurteilungsgegenstand bei der Zumutbarkeitsprüfung nicht einzubeziehen. Dies bedeutet konkret, dass Heizungsanlagen, die mit **klimaneutralen** Brennstoffen wie HVO (Hydrotreated Vegetable Oil), efuels (power to liquid), BtL (Biomass to Liquid) oder WtL (Wast to Liquid) betrieben werden könnten, trotzdem dem Erneuerungsgebot und der Stilllegungspflicht unterliegen!!

Mit dieser Aussage werden alle bereits existierenden sowie zukünftigen Technologien ausgeschlossen. Diese Einschränkung entspricht nicht der Intention der EU, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, und zeigt, dass Klimaschutz in Österreich nicht durch Weiterentwicklung von Technologien und Erforschung neuer Energieträger erreicht werden soll, sondern durch einseitige Verbote von Ölheizungen, Zwangsmaßnahmen gegenüber einer Gruppe der Bevölkerung und Bevorzugung einzelner alternativer Energieträger, je nach Aggregatzustand.

**Wir fordern daher im Sinne des Klimaschutzes und der Einhaltung der Klimaschutzziele die Weiterentwicklung von Technologien und die Erforschung von Energieträgern nicht zu behindern oder sogar zu verbieten, sondern anzuerkennen und zu unterstützen.**

#### **§8 Abs 4, §10 Abs 4 - Antragstellung**

Zusätzlich zu der schwierigen Zumutbarkeitsprüfung wurde eine weitere Hürde eingebaut. *Die Bescheide, welche die Ausnahmestellung gewähren, können befristet werden, erlöschen aber automatisch nach 5 Jahren.*

Es ist nachvollziehbar, dass ein Bescheid befristet ausgestellt wird, wenn das Prüforgan dies in seinem Gutachten aus ihm vorliegenden Gründen festhält, aber damit verliert das automatische Erlöschen des Bescheides nach 5 Jahren seine Bedeutung.

**Daher würden wir vorschlagen, wenn eine Prüfung durch das Prüforgan nach 5 Jahren keine Änderung zum vormaligen Ausnahmetatbestand feststellt, keine weitere Antragstellung nötig ist.**

#### **§8 Abs 5 – Technischer Notstand**

Wenn die Funktionsfähigkeit einer Ölheizungsanlage aufgrund eines plötzlichen Gebrechens nicht mehr gegeben ist, dann kann eine vorübergehende Überbrückung mit fossilem Brennstoff im Ausmaß von 12 Monaten erfolgen.

Diese Befristung führt für die Konsument:innen wiederum zu einer hohen Belastung. Nicht nur, dass sie in kurzer Zeit einen Austausch vornehmen müssen, müssten sie spätestens nach 12 Monaten ein alternatives Heizsystem installieren lassen.

Diese Bestimmung dient der Bevorzugung jener Unternehmen, die mobile Heizgeräte verleihen. Außerdem ist die Befristung in Anbetracht der Stilllegungsfristen überflüssig.

## **Soziale Komponente**

### **§ 10 Abs 2 Z2 – persönlicher Ausnahmetatbestand**

Es ist anzuerkennen, dass das Klimaministerium die Pflegebedürftigkeit und den gesundheitlichen Zustand eines/einer Konsumenten/Konsumentin berücksichtigt. Generell ist aber diese Ausnahme wohl unumstritten ein gesundheitlicher Aspekt.

Folgende Fragen werden sich bei der praktischen Umsetzung stellen:

Welcher Arzt entscheidet, ob Pflegebedürftigkeit oder ein Krankheitsfall vorliegend ist? Wurden die entsprechenden Ärzte über die Art der Ausstellung der Nachweise informiert?

Weiters gilt es zu bedenken, dass Diagnosen sowie der Gesundheitszustand an sich gemäß dem Datenschutzrecht als besonders schützenswert gelten. Es ist daher darauf zu achten, dass den Behörden keine hochsensiblen Daten übermittelt werden.

Des Weiteren ist auch hier diese Ausnahme bescheidmäßig zu befristen bzw. tritt spätestens nach 5 Jahre automatisch außer Kraft.

Dies wird wohl zu Widersprüchen mit ärztlichen Angaben kommen. Wenn eine Pflegebedürftigkeit oder eine Krankheit vorübergehend ist und vom Arzt befristet wird, dann ist dies bescheidmäßig zu übernehmen. Stellt der Arzt aber eine unabänderliche Pflegebedürftigkeit oder Krankheit fest, dann wäre die Verpflichtung zur wiederholten Antragstellung schlichtweg eine immense Belastung für den Betroffenen/die Betroffene.

**Daher fordern wir, wie schon oben angeführt, dass bei einem unabänderlichen Gesundheitszustand, der durch den Arzt bescheinigt ist, keine Löschung nach 5 Jahren erfolgt.**

### **Berücksichtigung der Leistbarkeit**

Wenn auch wirtschaftliche Aspekte laut den Erläuterungen in die Zumutbarkeitsprüfung von ausnahmebegründenden Tatbeständen (objektive Tatbestandsausnahme) gemäß Anlage 1 miteinbezogen werden sollen, so fehlt jedoch jeglicher Bezug zur **Leistbarkeit**. Eine Prüfung der finanzielle Belastbarkeit des Konsument:innen findet sich bedauernswerter Weise nicht im Entwurf - argumentiert wird seitens des Klimaministeriums mit der Unterstützung durch die Ausschüttung von hohen Förderungen.

Im Rahmen der Förderaktion „Raus aus Öl und Gas“ schüttet das Klimaministerium für die Umstellung auf ein alternatives Heizsystem hohe Förderungen aus.

Auch die Länder übernehmen zusätzlich teilweise Kosten für die Umstellung auf ein alternatives Heizsystem.

Trotzdem nimmt die Energiearmut in Österreich zu. Laut Arbeiterkammer konnten bereits vor der aktuellen stark steigenden Teuerung 49 Prozent der armutsgefährdeten sowie 13 Prozent der nicht-armutsgefährdeten Bevölkerung ihren Haushalt nicht angemessen warmhalten.

Es gibt viele Konsument:innen, die sich eine Umstellung, die sowohl die verpflichtende Entfernung der gesamten Ölheizungsanlage als auch Sanierungsarbeiten umfasst, nicht leisten können.

Großteils übersteigen die Einbau- sowie die Umbau- und Sanierungskosten die Kosten für das alternative Heizsystem.

Auch die Aufnahme von Krediten ist schwieriger geworden, da einerseits viele Banken keine Kredite an ältere Leute vergeben, andererseits durch die hohen Kosten die Rückzahlungen nicht mehr garantiert werden können.

Wie will das Klimaministerium mit diesen Fällen umgehen?

Kann man Bürger und Bürgerinnen dazu zwingen eine Kredit aufzunehmen, um die Umstellung finanzieren zu können?

Ist bedacht worden, dass die letzte Konsequenz für Konsument:innen der Verkauf der Immobilie und die Gründung eines neuen Hausstandes sein kann?

Nachdem im Entwurf keine Strafbestimmungen zu finden sind, wird diese Aufgabe den Ländern obliegen. Sollen tatsächlich über jene Personen Verwaltungsstrafen verhängt werden oder sollen Öl-Heizungsanlagen, die meist auch **Warmwasser** erzeugen, zwangsweise von der Behörde stillgelegt werden dürfen?

Das sind sehr heikle Fragen, auf die wir als Branche bis dato keine zufriedenstellenden Antworten erhalten.

## **Anhang 2 - Stilllegungsfristen**

Die Verpflichtung die Ölheizungsanlage still zu legen, ist ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht an Eigentum. Gemäß den verschiedenen Verfassungsrechtlichen Gutachten ist dieser Eingriff dann rechtmäßig, wenn

- eine lange Übergangsfrist den Menschen ausreichend Zeit gibt, entsprechende Vorbereitungen zu treffen und
- eine finanzielle Entschädigung gegeben ist.

Ab 2025 müssen Konsument:innen ihre Ölheizung mit Baujahr 1980 und älter stilllegen. Dies bedeutet, dass Sie nur mehr rund 2 Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes Zeit haben, Vorbereitungen finanzieller Natur für die Anschaffung eines alternativen Heizsystems zu treffen. Diese Übergangsfrist ist schlichtweg zu kurz, um den Eingriff in das Grundrecht des Eigentums zu rechtfertigen.

## **FAZIT**

- Die Ölheizungen in Österreich tragen zu knapp 4% zu den Gesamtreibhausgasen Österreichs bei. Der erzwungene Ausstieg aus der Ölheizungstechnologie trägt nur zu einem kleinen Teil zur Verminderung der Treibhausgase in Österreich bei.
- Die Mineralölbrauche bekennt sich zum Klimaschutz und zu den Klimaschutzzielen und arbeitet schon jahrelang an der Weiterentwicklung von Heizungstechnologien und an der Implementierung flüssiger klimafreundlicher Energieträger aus erneuerbaren Quellen. Gebote und Verbote sind keine geeigneten Maßnahmen, um den Menschen den Klimaschutz näher zu bringen.
- Dieser vorliegende Entwurf schränkt den Weg zur Erreichung des Klimaschutzzieles durch die Nichtanerkennung klimafreundlicher Flüssig-Brennstoffe sehr ein. Klimaschutz bedeutet Verminderung von Treibhausgasen und nicht der Technologien.  
Im Gegenteil sollten unter dem Grundsatz der Technologieoffenheit Technologien und die Bestrebungen von Unternehmen zum Klimaziel beizutragen anerkannt und unterstützt werden.
- Abgesehen vom Verbot des Einsatzes von Ölheizungen müssen die Konsument:innen für den Einbau eines alternativen Heizsystems nicht nur hohe Kosten, sondern auch Einschränkungen in ihrem Grundeigentum hinnehmen.
- Der Aspekt der Leistbarkeit findet in diesem Entwurf keinen Eingang. Dabei wäre die Nutzung klimafreundlicher Flüssig-Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen in der bestehenden Ölheizung sehr einfach und es blieben den Konsument:innen Investitionen in einen Umbau und der öffentlichen Hand hohe Förderungen erspart. Immerhin wird in Summe mit Umstellungskosten von 15 bis 20 Milliarden Euro gerechnet

**Wir fordern daher, dass das Erneuerungs- und Stilllegungsgebot abgesehen von der Zumutbarkeitsprüfung für Heizungsanlagen, welche mit klimafreundlichen Energieträgern betrieben werden können, nicht zum Tragen kommt.**

Wir ersuchen um dringende Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Martin Reichard  
IWO-Geschäftsführer



Mag. Christa Bezucha-Wendler  
IWO Rechtsreferentin